

beugende Zielgerichtetheit verliehen werden. Das wird nur dann erfolgreich sein, wenn die vorbeugende Wirkung sozialer Grundprozesse bewußt zur Erzielung vorbeugender Effekte ausgenutzt wird. Das erfordert des weiteren, daß die einheitliche Planung und Leitung der politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Entwicklung so vervollkommnet wird, daß ihr vorbeugender Effekt bereits bei der Prüfung der sozialen Aus- und Nebenwirkungen wirtschafts- und sozialpolitischer Entscheidungen möglichst weitgehend bewußt berücksichtigt wird.

Die Arbeit zum Erreichen bestimmter gesellschaftlicher Entwicklungsziele muß daher die vorbeugende Zielgerichtetheit in sich aufnehmen bzw. diese muß ein Element der angestrebten, z. B. ökonomischen oder sozialen Wirkungen sein.

Um das zu erreichen, muß in der Planungs- und Leitungstätigkeit mit wissenschaftlichen Mitteln und Methoden tief in das Wesen und den Verlauf der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse eingedrungen werden, um die in ihnen reifenden gesellschaftlichen Potenzen für eine wirksame Vorbeugung erkennen und praktisch nutzbar machen zu können.

Die Ebene der allgemein sozialen Vorbeugung ist aus den dargestellten Gründen deshalb von so außerordentlicher Bedeutung, weil sie die Ebene des perspektivisch-prognostischen Herangehens ist, auf der über die Ergebnisse der Vorbeugung und Bekämpfung feindlich-negativer Einstellungen und Handlungen vor allem der Zukunft entschieden wird. Ihre Bedeutung besteht in dem Zusammenhang auch darin, daß hier die wesentlichen sozialen Voraussetzungen für speziell kriminologische Maßnahmen der Vorbeugung geschaffen werden.

Hinsichtlich der allgemein sozialen Vorbeugung und unter Berücksichtigung deren Inhalts hat das MfS einen spezifischen Beitrag zu leisten.<sup>1</sup> Es muß unter Beachtung der vorliegenden Themenstellung innerhalb der gesamtgesellschaftlichen Front in Zusammenarbeit mit den Partnern des operativen Zusammenwirkens besonders dazu beitragen, die Ursachen und Bedingungen feindlich-negativer Einstellungen und Handlungen allseitig aufzudecken, als notwendige Voraussetzung ihrer Zu-

<sup>1</sup> Vgl. dazu Abschnitt 3.2.1. der vorliegenden Arbeit